Entwurf

Wahlordnung für den Wittener Kulturbeirat

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter des bei dem Kulturforum Witten in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts ("Kulturforum") gebildeten Wittener Kulturbeirats ("Kulturbeirat"). Die Wahl erfolgt in einem dreistufigen Verfahren, in dem jeweils ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied für die Kulturbereiche im Sinne von § 7 Abs. (1) Kulturfördergesetz NRW, namentlich "Literatur", "Bildende Kunst", "Darstellende Kunst/Theater", "Foto/Film/Medien", "Musik" und "Soziokultur" gewählt werden soll. Gewählt ist, wer vom Verwaltungsrat des Kulturforums auf Vorschlag der Bürger der Stadt Witten ernannt wird. Dabei soll der Verwaltungsrat des Kulturforums in der jeweiligen Kultursparte diejenige Person zum Mitglied des Kulturbeirats ernennen, die je Kultursparte die höchste Anzahl an Wählerstimmen auf sich vereint. Zum Stellvertreter soll die Person mit dem zweithöchsten Stimmergebnis in der jeweiligen Kultursparte ernannt werden.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlleiter ist der Vorstand des Kulturforums, stellvertretender Wahlleiter ist ein Mitarbeiter des Kulturbüros. Der Wahlleiter ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern. Der Vorstand des Kulturforums beruft die Mitglieder des Wahlvorstands und soll hierbei die Kultursparten (s. §1(1)) berücksichtigen. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Bewerber für einen Sitz im Kulturbeirat dürfen nicht Mitglied im Wahlvorstand sein. Die Mitglieder im Wahlvorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit
- (1) Als wahlberechtigt für die Wahl zum Kulturbeirat gilt, wer am Wahltage durch Vorlage seines Personalausweises oder Reisepass oder als nichtdeutscher Wähler durch Vorlage eines mittels geeigneten amtlichen Identitätsnachweises und gegebenenfalls weitere amtliche Dokumente, zum Beispiel Anmeldebestätigung der Stadt Witten, nachweist, dass er sein sechzehntes Lebensjahr vollendet und in der Stadt Witten("Wahlgebiet") seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat.
- (2) Wählbar ist jeder, der am Wahltage sein achtzehntes Lebensjahr vollendet und im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat.

(3) Beamte und Arbeitnehmer des Kulturforums sowie Mitglieder im Rat der Stadt Witten oder im Verwaltungsrat des Kulturforums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kulturbeirats sein.

§ 4 Wahlvorbereitung

- (1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag soll in einen Zeitraum zwischen der vierten und zehnten Woche nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen fallen. Er wird auf Vorschlag des Kulturbeirats durch den Wahlleiter festgesetzt. Die Wahl findet statt zwischen ... und ... Uhr ("Wahlzeit"). Der Wahlleiter kann die Wahlzeit verändern, wenn besondere Gründe dies erfordern. Eine Vorverlegung der Wahlzeit ist unzulässig.
- (2) Der Wahlleiter macht in Anlehnung an § 33 KWahlO den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit, den Wahlort und den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht werden können ("Einreichungsfrist") durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Witten mindestens acht Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die in § 1 genannten Kultursparten auf. Jede wählbare Person darf sich nur zur Wahl in einer einzigen der Kultursparten bewerben. Wahlvorschläge können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter unter Benennung des Familiennamens, Vornamens, Berufs, Tages der Geburt, Geburtsortes und Wohnanschrift sowie Bezeichnung der maßgeblichen Kultursparte schriftlich eingereicht werden. Der Name und die Anschrift des Unterzeichners müssen erkennbar sein. Die Übermittlung des Wahlvorschlages mittels Telefax genügt der Schriftform. Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Wird eine Person für mehr als eine Kultursparten vorgeschlagen ("Mehrfachbenennung"), fordert der Wahlleiter die betreffende Person auf, sich innerhalb der Einreichungsfrist für eine Kultursparte festzulegen, für die er kandidieren möchte. Erfolgt innerhalb der Einreichungsfrist keine Festlegungserklärung, so entscheidet der Wahlvorstand für welche Kunstsparte die mehrfach benannte Person kandidiert. Hat sich die mehrfach benannte Person selbst vorgeschlagen, so gibt hierbei eine durch ihn selbst getroffene Wahl den Ausschlag für die Kandidatur in einer Kultursparte. Ein Wahlvorschlag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterstützungsunterschriften. Die Kulturtreibenden sind in besonderem Maße aufgefordert, Wahlvorschläge für die jeweiligen Kultursparten zu unterbreiten.
- (3) Der Wahlvorstand beschließt nach Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter unverzüglich nach dem Ende der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat sie zurückzuweisen, wenn sie den in dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen. Die Entscheidung über die Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist endgültig.
- (4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge rechtzeitig vor dem Wahltag öffentlich in geeigneter Weise bekannt. Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.
- (5) Die Stimmzettel werden alsdann in Anlehnung an die Grundsätze der Kommunalwahlordnung-NRW amtlich hergestellt. Für jede Kultursparte wird ein separater Stimmzettel erstellt. Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Kandidaten nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen fest. Die Stimmzettel müssen sich farblich voneinander unterscheiden.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze des IV. Abschnitts des KWahlG und der KWahlO sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahl mit Wahlschein (Briefwahl) nicht durchgeführt wird.
- (2) Jeder Wähler hat für jede Kultursparte eine Stimme.
- (3) Der Wähler hat sich bei Betreten des Wahlraumes mittels Personalausweis (Nichtdeutsche Wähler mittels geeigneten Identitätsnachweises) auszuweisen und sein Wahlrecht nachzuweisen. Der Wahlvorstand prüft anhand dieser Nachweise das Wahlrecht und vermerkt den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, die Wohnung und die Teilnahme an der Wahl in einem Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält bei verbundenen Wahlen zwei Spalten, sonst eine Spalte, für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen. Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, wenn er seine Wahlberechtigung nicht nachweist oder bereits einen Stimmenabgabevermerk im Wahlverzeichnis hat oder seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift für jede der sechs Kultursparten gefertigt und vom gesamten Wahlvorstand eigenhändig unterschrieben. Bei der Fertigung der Niederschrift kann sich der Wahlvorstand als Berichtsvorlage an der Anlage 18a zu § 54 KWahlO orientieren.
- § 6 Feststellung und Veröffentlichung des (auch vorläufigen) Wahlergebnisses, Ernennung durch den Verwaltungsrat
- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und fordert bei Bedenken die notwendigen Unterlagen an. Anschließend stellt er das vorläufige Wahlergebnis und die in jeder Kultursparte durch die Bürger der Stadt Witten vorgeschlagenen Bewerber fest. Hierbei kann sich der Wahlleiter an den Regelungen des § 61 Abs. 3 und an der Anlage 25 zu §§ 61, 70, 75a KWahlO orientieren. Bei Stimmengleichheit ist im Beisein des Wahlvorstands durch den Wahlleiter das Los zu ziehen.
- (2) Der Wahlleiter gibt das festgestellte vorläufige Wahlergebnis dem Verwaltungsrat bekannt. Der Verwaltungsrat ernennt unverzüglich nach Bekanntgabe durch Beschluss die Mitglieder des Kulturbeirats und ihre Stellvertreter nach Maßgabe von § 1 und gibt seine Entscheidungen dem Wahlleiter bekannt. Der Wahlleiter stellt unmittelbar im Anschluss das endgültige Wahlergebnis fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis im Amtsblatt der Stadt Witten bekannt. Gleichzeitig mit Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses sind die Gewählten zu benachrichtigen und zur Annahme der Wahl aufzufordern. Es gelten sinngemäß die Regelungen des § 36 Abs. 1 KWahlG.

§ 7 Erstmalige Wahl des Wittener Kulturbeirats

Unbeschadet von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Wahlordnung ist der Kulturbeirat erstmalig in der Zeit vom ____ bis ____ 2016 zu wählen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Das Kulturforum trägt die Kosten der Wahl. Eine Kostenerstattung an die Bewerber findet nicht statt.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Abschluss der Wahlhandlung unter Verschluss zu halten und nach Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl durch den Verwaltungsrat unmittelbar zu vernichten. Die anderen Wahlunterlagen sind frühestens zwei Monate vor der nächsten Wahl des Kulturbeirats zu vernichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leidemann

Bürgermeisterin als Vorsitzende des Verwaltungsrats AöR Kulturforum Witten